

Famka News

Mehr Geld für Familien mit kleinem Einkommen ab Januar 2022



Möchten Sie sich einen Überblick über die Änderungen bei den familienpolitischen Leistungen ab Januar 2022 verschaffen? Dann lohnt es sich für Sie, den Newsletter bis zum Ende zu lesen.

Welcher Träger in Ihrer Region für die Auszahlung der einzelnen Leistungen zuständig ist, können Sie entweder online in Erfahrung bringen oder setzen Sie sich mit mir in Verbindung, dann beantworte ich Ihnen gerne Ihre Fragen.

Im Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Grüne wurde eine Kindergrundsicherung festgeschrieben. Dort heißt es „Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen“. Bis es zu einer gesetzlichen Regelung dieser gekommen ist, soll ein „Kinder-Sofortzuschlag“ eingeführt werden.

Im aktuellen Koalitionsvertrag sind noch keine Höhe, kein Zeitraum für den Beginn der Auszahlung und keine Einzelheiten angegeben. Es ist bisher nur die Kindergrundsicherung festgeschrieben.

Über Neuerungen werde ich Sie zeitnah per Mail informieren.

Kinderzuschlag (KiZ)

Der KiZ für Familien mit kleinen Einkommen wird zum 1. Januar 2022 erhöht. Er steigt **pro Monat pro Kind von**

Jahr 2021
205 Euro

Jahr 2022
auf bis zu 209 Euro

Mit dem KiZ-[Lotsen](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse) (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>) der Familienkasse können Eltern online prüfen, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt. Dies gilt für Alleinerziehende und Paarfamilien. Fällt die Prüfung positiv aus, können sie den [Antrag](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) ebenfalls online bei der Familienkasse (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) ausfüllen.

Kindergeld

Das Kindergeld bleibt unverändert:

	Jahr 2021 und 2022
erste + zweite Kind	219 Euro
dritte Kind	225 Euro
ab dem vierten Kind	250 Euro

Auf der Homepage der [Bundesagentur für Arbeit](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder) (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>) erhalten Sie Informationen und Unterstützung zum Kindergeld. Schnell & direkt können dort Anträge online gestellt und Änderungen mitgeteilt werden.

Unterhaltsvorschuss

Für Kinder alleinerziehender Elternteile steigt der Unterhaltsvorschuss wie folgt:

	Jahr 2021	2022
Kinder unter sechs Jahre von	174 Euro	auf bis zu 177 Euro
Kinder von sechs bis elf Jahre von	232 Euro	auf bis zu 236 Euro und
Kinder von 12 bis 17 Jahre von	309 Euro	auf bis zu 314 Euro

Erhöhung der Regelsätze beim Arbeitslosengeld II (Alg II)

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Erhöhungen von den Regelsätzen beim Alg II:

	Jahr 2021	2022
Alleinstehende Personen (ab 18. Lebensjahr)	von 446 € monatlich	auf 449 €
Person in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt	von 401 € monatlich	auf 404 € (Paar = 808 €)
Kinder bis fünf Jahre	von 283 € monatlich	auf 285 €
Kinder von sechs bis 13 Jahre	von 309 € monatlich	auf 311 €
Jugendliche bis 17 Jahre	von 373 € monatlich	auf 376 €

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben der finanziellen Unterstützung werden die Eltern bei KiZ-, Alg II- und Wohngeldbezug von den Kita-Gebühren befreit. Zusätzlich haben sie diverse andere finanzielle Vorzüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Das Schulbedarfspaket beträgt für das im Winter beginnende 2. Schulhalbjahr 52 Euro und das 1. Schulhalbjahr im Sommer 2022 104 Euro.

Die weiteren BuT - Leistungen bleiben unverändert:

- kostenlose Schülerfahrkarte,
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule,
- angemessene Lernhilfe,
- Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge sowie
- einen monatlichen Zuschuss von 15 Euro für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten.

Kinderkrankengeld

Durch das Kinderkrankengeld können berufstätige Eltern Lohnausfälle durch die Betreuung ihres Kindes ausgleichen, wenn es krank ist oder pandemiebedingt zu Hause bleiben muss

Auch in 2022 gelten die erweiterten pandemiebedingten Regelungen zum Kinderkrankengeld.

Anspruch in 2022 für berufstätige Eltern:

Paarfamilien	für das gesamte Kalenderjahr für jedes Kind längstens 30 Arbeitstage je Elternteil. Bei mehreren Kindern insgesamt für maximal 65 Arbeitstage je Elternteil.
Alleinerziehende	für jedes Kind längstens für 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern höchstens 130 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht für die Zeit, in der Eltern ihr Kind wegen Krankheit oder pandemiebedingt zu Hause betreuen müssen. Ihr Arbeitgeber stellt sie in dieser Zeit unbezahlt von der Arbeit frei.

Pandemiebedingte Gründe liegen vor, wenn:

- Kitas oder Schulen geschlossen sind,
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wurde,
- der Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten eingeschränkt ist

oder

- die Eltern behördlich dazu aufgefordert sind, ihr Kind zu Hause zu betreuen.

Einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen Sie bitte bei der Krankenkasse.